

402

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/2004

Dortmund, 12.01.2004

Rechenzentrum

Eing. 12. Jan. 2004

HA

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. P.' or similar, is written over the stamp area.

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|---------------|
| Neubekanntmachung der Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Universität Dortmund vom 05.01.2004 | Seite 1 - 8 |
| Ordnung zur Änderung der Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Universität Dortmund vom 05.01.2004 | Seite 9 - 12 |
| Satzung des Sprachenzentrums der Universität Dortmund | Seite 13 - 16 |

**Neubekanntmachung der Vergaberichtlinien
für Promotionsstipendien der Universität Dortmund
vom 5.01.2004**

Die Vergaberichtlinien der Universität Dortmund vom 1. März 2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/2002) werden aufgrund des Artikels III der ersten Ordnung zur Änderung der Vergaberichtlinien in der neuen Fassung bekannt gegeben:

**Vergaberichtlinien
für Promotionsstipendien der Universität Dortmund**

Inhaltsübersicht

TEIL I Allgemeines

- § 1 Förderlinien
- § 2 Art und Umfang der Förderung
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Förderungsausschluss und Widerruf des Bewilligungsbescheides
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Behinderte
- § 7 Berufstätigkeit
- § 8 Zuständigkeit

TEIL II – Promotionsstipendien mit Schwerpunkt in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften

- § 9 Bewerbungsverfahren
- § 10 Förderhöhe
- § 11 Förderzeitraum
- § 12 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten
- § 13 Auswahlverfahren
- § 14 Fristen

TEIL III – Bestenförderung

- § 15 Besondere Voraussetzungen
- § 16 Bewerbungsverfahren
- § 17 Förderhöhe
- § 18 Förderzeitraum
- § 19 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten sowie des Fachbereiches/der Fakultät
- § 20 Auswahlverfahren; Kriterien
- § 21 Fristen

TEIL IV – Promotionsstipendien im Rahmen von Promotionsstudiengängen

- § 22 Besondere Voraussetzungen
- § 23 Bewerbungsverfahren
- § 24 Förderhöhe
- § 25 Förderzeitraum
- § 26 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten
- § 27 Auswahlverfahren
- § 28 Fristen

TEIL V Innovationsstipendien

- § 29 Besondere Voraussetzungen
- § 30 Bewerbungsverfahren
- § 31 Förderhöhe
- § 32 Förderzeitraum
- § 33 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

§ 34 Auswahlverfahren

§ 35 Fristen

TEIL VI Geltungsbereich; Datenschutz

TEIL VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

TEIL I Allgemeines

§ 1 Förderlinien

Die Graduiertenförderung an der Universität Dortmund erfolgt in vier Förderlinien:

1. Promotionsstipendien mit Schwerpunkt in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
2. Bestenförderung
3. Promotionsstipendien im Rahmen von Promotionsstudiengängen
4. Innovationsstipendien

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendien werden auf Antrag durch die Hochschule vergeben und als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Vergabe der Stipendien steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsmittel.
- (2) Die gleichzeitige Förderung in mehr als einer Förderlinie ist ausgeschlossen. Nach Abschluss der Förderung ist die Bewerbung in einer anderen Förderlinie grundsätzlich möglich.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist der Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zulassung zur Promotion. Wird eine Förderung in der Förderlinie 3 beantragt, so kann an die Stelle der Zulassung zur Promotion die Zulassung zum Promotionsstudiengang treten, im Fall eines Antrags auf Förderung in der Förderlinie 4 die Zulassung zum promotionsvorbereitenden Studium an einem Fachbereich oder einer Fakultät der Universität Dortmund. Die Bewerberin/der Bewerber muss ferner an der Universität Dortmund eingeschrieben sein. Die Promotion soll innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums begonnen werden.

§ 4 Förderungsausschluss und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Ein Stipendium kann nicht gewährt werden, soweit die Bewerberin/der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße

um die Verwirklichung des Förderzweckes bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

- (3) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.
- (4) Die Feststellung gemäß Absatz 2 wird von der ständigen Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs nach Anhörung der Stipendiatin/des Stipendiaten getroffen. Über den Widerruf entscheidet das Rektorat.

§ 5 Unterbrechung

Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat die Promotion, so unterrichtet sie/er unverzüglich die Hochschule. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob die Promotion abgeschlossen werden kann, ist über die Wiederbewilligung und/oder Verlängerung der Bewilligung erneut zu entscheiden.

§ 6 Behinderte

Auf Antrag kann in begründeten Fällen ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich gewährt werden.

§ 7 Berufstätigkeit

Eine Berufstätigkeit neben dem Stipendium ist

- bei einer Förderung in den Förderlinien 1, 3 und 4 im Umfang von bis zu 10 Stunden in der Woche
- bei einer Förderung in der Förderlinie 2 (Bestenförderung) im Umfang von bis zu 5 Stunden in der Woche möglich.

Das Referendariat während einer Förderung in der Förderlinie 4 wird nicht angerechnet..

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Die ständige Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs stellt als Auswahlkommission im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums fest und legt dem Rektorat der Universität Dortmund einen Vorschlag für die Gewährung der Stipendien vor. Die Senatskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.
- (2) Das Rektorat trifft eine Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung der Stipendien im Einzelfall.
- (3) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidungen, die Abwicklung der Stipendenzahlungen sowie die verwaltungsseitige Betreuung der Stipendiaten ist das Dez. 1.3 zuständig.

TEIL II Promotionsstipendien mit Schwerpunkt in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften

§ 9 Bewerbungsverfahren

- (1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Thema der Dissertation
- Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
- Arbeits- und Zeitplan mit nachprüfbaren Angaben
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion sowie ein weiteres Gutachten einer Professorin/eines Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten zum Promotionsvorhaben;
- Einschreibungsnachweis

(2) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1.

§ 10 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums beträgt 750 Euro monatlich.

§ 11 Förderzeitraum

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt für zwei Jahre, es sei denn, das Promotionsvorhaben wird vorher abgeschlossen. Eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Jahr ist auf Antrag möglich. Ein Stipendium kann auch während der Promotionszeit als Abschlussfinanzierung bewilligt werden.

§ 12 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) Nach Ende des ersten Bewilligungszeitraumes gemäß § 11 Satz 1 hat die Stipendiatin/der Stipendiat vor dem Antrag auf Weiterbewilligung des Stipendiums einen aktualisierten Arbeitsplan sowie einen schriftlichen Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens einzureichen. Außerdem ist eine erneute Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers vorzulegen.
- (2) Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Promotionsvorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung hierüber.

§ 13 Auswahlverfahren, Kriterien

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Vorgelegte Gutachten

Bei gleicher Wertigkeit der Anträge werden Anträge aus den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bevorzugt.

§ 14 Fristen

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1 April bis zum 7. Januar und für Stipendien ab 1. Oktober bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

TEIL III Bestenförderung

§ 15 Besondere Voraussetzungen

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat nachzuweisen, dass sie/er ihr/sein Hochschulstudium mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Ferner hat die Bewerberin/der Bewerber für ihr/sein Dissertationsvorhaben bereits Vorbereitungen (Exposé) getroffen.
- (2) Pro Fachbereich/Fakultät ist nur eine Bewerbung innerhalb eines Auswahlverfahrens möglich.

§ 16 Bewerbungsverfahren

- (1) Der Antrag wird durch den Fachbereich/Fakultät eingereicht. Der Vorschlag beinhaltet insbesondere eine Stellungnahme des einreichenden Fachbereiches/Fakultät über die Förderungswürdigkeit der angestrebten Promotion im Rahmen der Bestenförderung. Der Fachbereich/die Fakultät nimmt ferner zu der Möglichkeit Stellung, sich an den Kosten der Förderung zu beteiligen.
- (2) Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:
 - Bewerbungsformular
 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
 - Zeugnis des Hochschulabschlusses
 - Lebenslauf
 - Formloses Bewerbungsschreiben des Doktoranden
 - Thema der Dissertation
 - Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
 - Ausführlicher und aktueller Arbeits- und Zeitplan; Exposé
 - Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion
 - Einschreibungsnachweis
 - sowie Gutachten/Empfehlung einer weiteren Professorin/eines weiteren Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten
- (3) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1

§ 17 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.400 Euro monatlich.

§ 18 Förderzeitraum

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt für zwei Jahre mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr, es sei denn, das Promotionsvorhaben wird vorher abgeschlossen. Über die Weiterbewilligung des Stipendiums für das dritte Jahr wird nach Antrag durch die Stipendiatin/den Stipendiaten auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und Präsentationen gemäß § 19 entschieden.

§ 19 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten sowie des Fachbereiches/der Fakultät

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat nimmt im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens an einem Auswahlgespräch vor der Auswahlkommission teil und präsentiert ihr/sein Promotionsvorhaben auf der Grundlage des Exposé.
- (2) Während der Förderung berichtet die Stipendiatin/der Stipendiat nach einem Jahr in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes und eines hochschulöffentlichen Vortrags über ihre/seine Ergebnisse. Bei einem Antrag auf Verlängerung des Stipendiums auf 3 Jahre ist ein aktualisierter Arbeitsplan und einschriftliches Gutachten der Betreuerin/des

Betreuers vorzulegen. Die Auswahlkommission kann als Entscheidungsgrundlage eine weitere mündliche Präsentation vorsehen.

- (3) Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Promotionsvorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung hierüber.

§ 20 Auswahlverfahren; Kriterien

Die Auswahlkommission trifft ihre Förderentscheidung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der anschließenden Präsentation durch die Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Auswahlgespräche. Insbesondere sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Die vorgelegten Gutachten
- Bisher verliehene Preise und Förderungen der Bewerberin/des Bewerbers.

Die Auswahlkommission kann weitere Gutachterinnen/Gutachter hinzuziehen

§ 21 Fristen

Die Stipendien werden einmal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April eines Jahres. Anträge sind bis zum 7. Januar. des jeweiligen Jahres einzureichen.

TEIL IV Promotionsstipendien im Rahmen von Promotionsstudiengängen

§ 22 Besondere Voraussetzungen

Der Fachbereich/die Fakultät hat im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung einen Promotionsstudiengang eingeführt. Die Bewerberin/der Bewerber ist in diesem Promotionsstudiengang eingeschrieben.

§ 23 Bewerbungsverfahren

- (1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Bewerbungsformular
 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
 - Zeugnis des Hochschulabschlusses
 - Lebenslauf
 - Thema der Dissertation
 - Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
 - Arbeits- und Zeitplan mit nachprüfaren Angaben
 - Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion sowie ein weiteres Gutachten einer Professorin/eines Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten zum Promotionsvorhaben;
 - Einschreibungsnachweis
 - Angaben zum Studienprogramm im Promotionsstudiengang
 - Stellungnahme des Fachbereichs/der Fakultät bzw. der Betreuerin/des Betreuers zur Möglichkeit eines anschließenden Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule

(2) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1

§ 24 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums beträgt 750 Euro monatlich.

§ 25 Förderzeitraum

Die Förderung erfolgt ausschließlich für das erste Studienjahr innerhalb des Promotionsstudienganges. Eine Verlängerung ist im Rahmen dieser Förderlinie ausgeschlossen. Nach Beendigung der Förderung ist eine Bewerbung in einer anderen Förderlinie grundsätzlich möglich.

§ 26 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit während der Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Promotionsvorhabens.

§ 27 Auswahlverfahren; Kriterien

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Vorgelegte Gutachten

§ 28 Fristen

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1. April bis zum 7. Januar und für Stipendien ab 1. Oktober bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

TEIL V Innovationsstipendien

§ 29 Besondere Voraussetzungen

Bis auf weiteres werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Projektes „proDOC“ im Fachbereich 14 der Universität Dortmund im Rahmen der Innovationsstipendien gefördert. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen daher die besonderen Voraussetzungen dieses Projektes erfüllen und in diesem promotionsvorbereitenden Aufbaustudium eingeschrieben sein.

§ 30 Bewerbungsverfahren

(1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Gutachten einer Betreuerin/eines Betreuers des Projektes „proDOC“;
- Einschreibungsnachweis für das Projekt „proDOC“

(2) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1

§ 31 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums beträgt 750 Euro monatlich. Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Projektes „proDOC“, die zugleich Referendare sind, erhalten 200 Euro monatlich.

§ 32 Förderzeitraum

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt ausschließlich für das vorgesehene Jahr der Promotionsvorbereitung im Rahmen des Projektes „proDOC“.

§ 33 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit während der Förderungsdauer vor.

§ 34 Auswahlverfahren; Kriterien

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers des Projektes „pro DOC“
- Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers, sofern vorhanden
- Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers, sofern vorhanden

§ 35 Fristen

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1. April bis zum 7. Januar. und für Stipendien ab 1. Oktober bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

TEIL VI Geltungsbereich; Datenschutz

- (1) Diese Vergaberichtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage.
- (2) Die Daten der Bewerberinnen/der Bewerber von Stipendien werden von der Universität Dortmund gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.

TEIL VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien werden ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Dortmund vom 30.07.2003 und des Senats der Universität Dortmund vom 17.07.2003. Sie treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, 5. Januar 2004

Der Rektor
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Ordnung zur Änderung der Vergaberichtlinien
für Promotionsstipendien der Universität Dortmund
vom 5.01.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36 – Keine Amtliche Bekanntmachung), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Universität Dortmund vom 1. März 2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 5/2002) werden wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Eine Berufstätigkeit neben dem Stipendium ist

- bei einer Förderung in den Förderlinien 1,3 und 4 im Umfang von bis zu 10 Stunden in der Woche
- bei einer Förderung in der Förderlinie 2 (Bestenförderung) im Umfang von bis zu 5 Stunden in der Woche möglich.

Das Referendariat während einer Förderung in der Förderlinie 4 wird nicht angerechnet.

2. In § 9 wird der Absatz (1) wie folgt geändert:

Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Thema der Dissertation
- Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
- Arbeits- und Zeitplan mit nachprüfbaren Angaben
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion sowie ein weiteres Gutachten einer Professorin/eines Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten zum Promotionsvorhaben
- Einschreibungsnachweis

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Vorgelegte Gutachten

Bei gleicher Wertigkeit der Anträge werden Anträge aus den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bevorzugt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1. April bis zum 7. Januar und für Stipendien ab 1. Oktober bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

5. In § 16 wird Absatz (2) wie folgt geändert:

Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Formloses Bewerbungsschreiben des Doktoranden
- Thema der Dissertation
- Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
- Ausführlicher und aktueller Arbeits- und Zeitplan; Exposé
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion
- Gutachten/Empfehlung einer weiteren Professorin/eines weiteren Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten
- Einschreibungsnachweis

6. In § 19 wird Absatz (2) wie folgt geändert:

Während der Förderung berichtet die Stipendiatin/der Stipendiat nach einem Jahr in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes und eines hochschulöffentlichen Vortrages über ihre/seine Ergebnisse. Bei einem Antrag auf Verlängerung auf 3 Jahre ist ein aktualisierter Arbeitsplan und ein schriftliches Gutachten der Betreuerin/des Betreuers vorzulegen. Die Auswahlkommission kann als Entscheidungsgrundlage eine weitere mündliche Präsentation vorsehen.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

Die Auswahlkommission trifft ihre Förderentscheidung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der anschließenden Präsentation durch die Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Auswahlgespräche. Insbesondere sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Qualität des Hochschulabschlusses
 - Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
 - Die vorgelegten Gutachten
 - Bisher verliehene Preise und Förderungen der Bewerberin/des Bewerbers.
- Die Auswahlkommission kann weitere Gutachterinnen/Gutachter hinzuziehen

8. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Stipendien werden ein Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April eines Jahres. Anträge sind bis zum 7. Januar des jeweiligen Jahres einzureichen.

9. In § 23 wird der Absatz (1) wie folgt geändert:

Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Thema der Dissertation
- Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
- Arbeits- und Zeitplan mit nachprüfaren Angaben
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion sowie ein weiteres Gutachten einer Professorin/eines Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten zum Promotionsvorhaben;
- Einschreibungsnachweis
- Angaben zum Studienprogramm im Promotionsstudiengang
- Stellungnahme des Fachbereichs/der Fakultät bzw. der Betreuerin/des Betreuers zur Möglichkeit eines anschließenden Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule

10. § 27 wird wie folgt geändert:

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Vorgelegte Gutachten

11. § 28 wird wie folgt geändert:

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1. April bis zum 7. Januar und für Stipendien ab 1. Oktober bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

12. In § 30 wird Absatz (1) wie folgt geändert:

Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf

- Gutachten einer Betreuerin/eines Betreuers des Projektes „proDOC“;
- Einschreibungsnachweis für das Projekt „proDOC“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1. April bis zum 7. Januar. und für Stipendien ab 1. Oktober bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Universität Dortmund in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30.07.2003 und des Senates vom 17.07.2003.

Dortmund, den 5.01.2004

Der Rektor
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Satzung des Sprachenzentrums der Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S.190) hat die Universität Dortmund die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Sprachenzentrum erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Dortmund nach § 29 Abs. 2 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Sprachenzentrum unterstützt die Fachbereiche, Fakultäten und Einrichtungen der Universität Dortmund und deren Mitglieder und Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Angebote im Bereich der Fremdsprachenausbildung, insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung von studienvorbereitenden und studienbegleitenden (inkl. fachsprachlichen) Sprachlehrveranstaltungen sowie Schreibberatung für ausländische Studierende („Deutsch als Fremdsprache“),
 - b) die Vorbereitung und Abnahme der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“,
 - c) die Organisation und Durchführung von Fremdsprachenkursen zu wissenschaftlichen Ausbildungszwecken, beispielweise
 - von fachsprachlichen Veranstaltungen für die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Dortmund
 - von Vorbereitungskursen zur Erlangung des Latinums sowie des universitätseigenen Graecums und Hebraicums für an der Universität Dortmund eingeschriebene Studierende,
 - von Veranstaltungen zu Sprache und Kultur der Herkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer (Migrationssprachen).

- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden in Kooperation mit dem Verein zur Förderung der Internationalität des Studienstandortes Dortmund wahrgenommen. Gleiches gilt für weitere, insbesondere allgemeinsprachliche Angebote. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Sprachenzentrums sind die haupt- und nebenamtlich an ihm tätigen Personen.

§ 4 Leitung des Sprachenzentrums

- (1) Die Leitung des Sprachenzentrums obliegt einer/einem hauptamtlichen Leiterin/Leiter, die/der vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt wird.
- (2) Die Leiterin/der Leiter führt die Geschäfte des Sprachenzentrums in eigener Zuständigkeit und ist für die Erfüllung der Aufgaben dem Vorstand verantwortlich. Sie/er ist Vorgesetzte/r der am Sprachenzentrum tätigen wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über deren zweckentsprechenden Einsatz sowie über die aufgabengerechte Verwendung der vom Rektorat zugewiesenen Sachmittel.
- (3) Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters gehören insbesondere
 - die Vorlage der Planungen für die Tätigkeiten des Sprachenzentrums im folgenden Jahr (Jahresplanung) zur Beratung und Beschlussfassung im Vorstand (§ 5),
 - die Erstellung des Jahresberichts zur Beratung und Beschlussfassung im Vorstand,
 - die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Unterrichtung des Vorstandes (§ 5)
 - Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 6) und Unterrichtung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Sprachenzentrums.
 - Organisation des Lehrbetriebes
- (4) Die Jahresplanung ist jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres zu fertigen und vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand dem Rektorat der Universität Dortmund zur Prüfung vorzulegen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Sprachenzentrums, insbesondere über
 - die Jahresplanung für das Sprachenzentrum,
 - die Haushaltsanmeldungen des Sprachenzentrums,
 - den von der Leiterin/dem Leiter vorgelegten Jahresbericht zur Weiterleitung an das Rektorat und an den Senat.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Qualitätskontrolle am Sprachenzentrum. Er kann dazu auch externe Expertise heranziehen.

- (3) Die Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter am Sprachenzentrum bedarf der Zustimmung des Vorstands. Ein Mitglied des Vorstands aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sprachwissenschaftlicher Fächer wirkt beim Einstellungsverfahren mit.
- (4) Dem Vorstand gehören eine/ein vom Rektorat benannte/r Prorektor/in als Vorsitzende/r sowie vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an, die vom Rektorat auf Vorschlag der Fachbereiche und Fakultäten für zwei Jahre bestellt werden. Im Vorstand sollen die sprachwissenschaftlichen Fächer der Universität Dortmund repräsentiert sein.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Leiterin/des Leiters des Sprachenzentrums zusammen. Die Leiterin/der Leiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Auslandsamt der Universität Dortmund wird Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben. Bei der Beratung von Angelegenheiten, die Fachbereiche, Fakultäten oder Einrichtungen der Universität unmittelbar betreffen, wird Vertreterinnen/Vertretern der betreffenden Institution ebenfalls Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung gegeben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen; die Einberufung hat schriftlich 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies Verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung der Mitglieder. Sie kann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Sprachenzentrums Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 7 Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Angebote des Sprachenzentrums stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Dortmund im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch die Leiterin/den Leiter die Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt werden.
- (2) Bei der Nutzung von Geräten und Dienstleistungen des Sprachenzentrums sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden an den überlassenen Gegenständen oder Programmen, die von ihnen verursacht werden. Alle Schäden sind

der Leiterin/dem Leiter unverzüglich zu melden. Eigene Maßnahmen zur Behebung der Schäden, insbesondere durch unbefugte Eingriffe in Geräte und Programme, sind zu unterlassen.

§ 8 Gebühren

- (1) Im Rahmen der personellen und gerätetechnischen Ausstattung des Sprachenzentrums haben alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Anspruch auf unentgeltliche Serviceleistungen im Umfang einer Grundversorgung.
- (2) Wird das Sprachenzentrum mit Tätigkeiten betraut, die einen über die Grundversorgung hinausgehenden Aufwand erfordern, so wird dieser über eine hochschulinterne Leistungsverrechnung ausgeglichen. Die Nutzung durch außeruniversitäre Nutzerinnen und Nutzer wird durch eine Gebührenordnung geregelt. Diese Gebühren gelten auch für die Nutzung des Sprachenzentrums im Rahmen von Nebentätigkeiten.
- (3) Für Angebote, die in Kooperation mit dem Verein zur Förderung des Studienstandortes Dortmund e.V. erbracht werden, sind die Gebührensätze des Vereins maßgebend.

§ 9 Änderungen

Über Änderungen dieser Ordnung beschließt der Senat. Änderungen können durch den Vorstand des Sprachenzentrums beantragt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.07.2003 und des Rektors vom 30.07.2003.

Dortmund, den 8. Januar 2004

Der Rektor
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker